

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00511

## vom 2. November 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2005.00511](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00511)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00511 du 2 novembre 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00511 del 2 novembre 2005

### Erwägungen

#### E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin verneint den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zusammenfassend mit der Begründung, da die Beschwerdeführerin auch mit dem reduzierten Pensum von 60 % ein Einkommen erziele, das höher sei als die ihr maximal zustehende Arbeitslosenentschädigung, bestehe kein Anspruch auf Entschädigungsleistungen, denn sie erleide keinen arbeitslosenversicherungsrechtlich relevanten Verdienstaufschlag (Urk. 2 S. 3, Urk. 3/1 S. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber zusammenfassend geltend, der Arbeitsausfall habe für sie einen effektiven, realen und spürbaren Verdienstaufschlag zur Folge. Der Verdienstaufschlag belaufe sich auf Fr. 1'267.50 (einschliesslich 13. Monatslohn).

Die Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin gehe vom jetzigen (richtig: vormaligen) Verdienst aus und rechne von diesem den Entschädigungsanspruch von 70 % aus und vergleiche dies mit dem neuen Lohn, den sie mit dem nunmehrigen Beschäftigungsgrad von 60 % erziele. Dabei komme sie zu dem erstaunlichen Schluss, dass kein Lohnausfall gegeben sei.

Die Feststellung, dass sie aktuell mehr verdiene, als ihr im Falle einer Totalentündigung an Arbeitslosenversicherung zu stehende, sei tatsachenwidrig. Geradezu unzulässig sei die Berechnungsweise der Beschwerdeführerin deshalb, weil ihr ein Sachverhalt zu Grunde gelegt werde, der gar nicht existiere. Tatsächlich verhalte es sich so, dass sie an drei Tagen pro Woche arbeite. Für den vierten Tag habe sie Arbeit aber verloren und dadurch sei ihr auch ein Lohnausfall entstanden.

Die Berechnungen der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid seien rein rechnerisch zwar korrekt, treffen aber nicht das vorliegend relevante Thema. Zu beachten sei zudem, dass sie aufgrund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen im Falle von Kurzarbeit Anspruch auf eine Entschädigung hätte. Gesamthaft betrachtet erweise sich die Berechnungsmethode der Beschwerdeführerin als stossend, denn im Vergleich zum Fall einer Vollentündigung oder im Vergleich zur Kurzarbeit ergebe sich für sie keine Entschädigung. Durch die Annahme der Offerte der Arbeitgeberin, für diese mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad von 60 % weiterzuarbeiten, sei bereits ein Grossteil der Pflichten gemäss Art. 17 AVIG erfüllt worden. Sie habe in einem zumutbaren Unternehmen eine Arbeit angenommen, um Arbeitslosigkeit zu verkürzen respektive zu vermeiden. Mithin habe sie den Schaden für die Arbeitslosenversicherung

gemindert. Die Rechtsgleichheit gebietet es, dass sie im Vergleich mit anderen Tatbeständen, welche einen Anspruch auf eine Entschädigung begründeten, auch ihr eine solche zuzusprechen sei (Urk. 1 S. 5 ff. Ziff. 3.4 ff., Urk. 3/2 S. 3 ff. Ziff. 3.3 ff.).

### E. 3

3.1. Aufgrund der Angaben der Arbeitgeberin steht fest, dass die Beschwerdeführerin bis Ende April 2005 mit dem Arbeitspensum von damals 80 % ein Monatseinkommen von Fr. 4'680.-- brutto erzielte, zuzüglich einen 13. Monatslohn (Urk. 7/3 S. 2 Ziff. 17). Inklusiv den 13. Monatslohn belief sich das Einkommen somit auf Fr. 5'070.-- pro Monat (Fr. 4'680.-- x 13 : 12). Mit dem nunmehrigen Pensum von 60 % erzielt die Beschwerdeführerin ein Einkommen von Fr. 3'510.-- (Urk. 7/8). Den 13. Monatslohn eingeschlossen beläuft sich das aktuelle Einkommen auf Fr. 3'802.50 (Fr. 3'510.-- x 13 : 12).

3.2. Zutreffend hielt die Beschwerdegegnerin sowohl in der Verfügung vom 2. Juni 2005 als auch im angefochtenen Einspracheentscheid 18. August 2005 fest, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 22 Abs. 2 grundsätzlich Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes hätte (Urk. 2 S. 1 und 3, Urk. 3/1 S.1 f.). Dies ist auch unbestritten.

3.3. In rechnerischer Hinsicht unbestritten blieb ferner die Ermittlung des versicherten Verdienstes (Fr. 5'070.--) sowie die Bestimmung der sich aufgrund dieses versicherten Verdienstes ergebenden durchschnittlichen monatlichen Arbeitslosenentschädigung (Fr. 3'549.--) respektive der in bestimmten Monaten höchstmöglichen monatlichen Entschädigung (Fr. 3'761.65) durch die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 3).

3.4. Gemäss Art. 24 Abs. 1 AVIG gilt jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, das die versicherte Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt als Zwischenverdienst und sie hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, das heisst auf Ersatz der Differenz zwischen dem Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst (Urk. Art. 24 Abs. 2 AVIG). Jedoch hat die versicherte Person nur im Rahmen von Art. 22 AVIG Anspruch auf Entschädigungsleistungen, das heisst solange das Zwischenverdienstinkommen geringer ist als das ihr maximal zustehende Taggeld. Aus den vorstehenden Erwägungen 3.1 und 3.3 ergibt sich, dass der von der Beschwerdeführerin erzielte Verdienst die ihr zustehende Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 22 Abs. 2 AVIG übersteigt. Bei dieser Sachlage besteht kein Entschädigungsanspruch. Dies ergibt sich auch aus dem in vorstehender Erwägung 1.3 Ausgeführten.

3.5. Zu beachten ist vorliegend auch Art. 16 Abs. 1 lit. i AVIG. Nach dieser Bestimmung ist eine von der versicherten Person ausgeübte Tätigkeit dann eine unzumutbare, wenn sie ihr einen Lohn einbringt, der weniger als 70 % des versicherten Verdienstes beträgt. Der Umkehrschluss ergibt, dass eine Arbeit, welche der versicherten Person ein Einkommen von mehr als 70 % des versicherten Verdienstes einbringt, eine zumutbare Arbeit darstellt, zu deren Annahme die versicherte Person von Gesetzes wegen verpflichtet ist und welche die Arbeitslosigkeit beendet (vgl. Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, S. 93 Rz 234). Wie bereits dargelegt wurde, erzielt die Beschwerdeführerin mit ihrer jetzigen unbefristeten Tätigkeit ein Einkommen, das höher liegt als 70 % des versicherten

Verdienstes. Damit fällt die Beschwerdeführerin eine zumutbare Tätigkeit aus und es kann gar nicht von einer Arbeitslosigkeit gesprochen werden. Mit der Annahme dieser Tätigkeit kam die Beschwerdeführerin der ihr gestützt auf Art. 17 Abs. 1 AVIG obliegenden Pflicht nach, alles Zumutbare zur Vermeidung respektive Verkürzung von Arbeitslosigkeit zu unternehmen.

3.6 Dass bei der geschilderten Sachlage kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, verstösst im Übrigen nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Bei allen versicherten Personen in der nämlichen Situation wäre ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen ebenso zu verneinen, und bei der von der Beschwerdeführerin erwähnten Vollkündigung respektive der Kurzarbeit handelt es sich um rechtlich andere Tatbestände mit je gesonderten Rechtsfolgen.

3.7 Zusammenfassend ergibt sich, dass das von der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Anstellung bei der A. AG erzielte Einkommen höher ist als die ihr gestützt auf Art. 22 Abs. 2 AVIG zustehende Arbeitslosenentschädigung. Gleichzeitig ist ihre Tätigkeit Sinne des AVIG eine zumutbare (Art. 16 Abs. 1 lit. i AVIG e contrario), welche die Arbeitslosigkeit beendet. Demzufolge besteht aus den genannten Gründen kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin ist mithin nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H. \_\_\_\_\_

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.